

Ergänzungsvereinbarung

zur achten Fortschreibung
der Durchführungsbestimmung zum Aufwendungsersatz
nach § 8 Absatz 1 des Vertrages nach § 11 Absatz 1 TPG
für das Jahr 2013 (DSO-Budget 2013)
über die Abrechnungsbestimmungen
zur Finanzierung von Transplantationsbeauftragten

zwischen

der Deutschen Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main

- im Folgenden DSO genannt -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

- im Folgenden DKG genannt -

und

der Bundesärztekammer, Berlin

- im Folgenden BÄK genannt -

sowie

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

- im Folgenden GKV-Spitzenverband genannt -

im Einvernehmen mit

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

- im Folgenden PKV genannt -

Anlage zu § 8 Absatz 1
des Vertrages nach § 11 TPG

Ergänzungsvereinbarung zur achten Fortschreibung
der Durchführungsbestimmung zum Aufwendungsersatz
nach § 8 Absatz 1 des Vertrages nach § 11 Absatz 1 TPG
für das Jahr 2013 (DSO-Budget 2013)
über die Abrechnungsbestimmungen
zur Finanzierung von Transplantationsbeauftragten

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Für die Bestellung von Transplantationsbeauftragten erhalten Entnahmekrankenhäuser nach § 11 TPG einen angemessenen pauschalen Zuschlag. Für das Jahr 2013 steht zur Finanzierung von Transplantationsbeauftragten gemäß Ziffer 4 der Vereinbarung über die achte Fortschreibung der Durchführungsbestimmung zum Aufwendungsersatz nach § 8 Absatz 1 des Vertrages nach § 11 Absatz 1 TPG für das Jahr 2013 (DSO-Budget 2013) ein Gesamtbetrag von 6 000 000 Euro zur Verfügung. Die Aufwandserstattung für Transplantationsbeauftragte besteht aus einem einheitlichen Sockelbetrag und einer volumenabhängigen Komponente. Für den Sockelbetrag stehen gemäß DSO-Budget 2013 2 400 000 Euro (40 Prozent) und für die volumenabhängige Komponente 3 600 000 Euro (60 Prozent) zur Verfügung. Die weiteren Abrechnungsbestimmungen zur Auskehrung dieser Beträge auf die Entnahmekrankenhäuser werden in der folgenden Vereinbarung geregelt.

§ 2

Berechnung der Aufwandserstattungen

- (1) Für den einheitlichen Sockelbetrag steht insgesamt ein Betrag von 2 400 000 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen auf alle abrechnungsberechtigten Krankenhäuser umgelegt. Abrechnungsberechtigt sind im Jahr 2013 alle zugelassenen Krankenhäuser, die nach ihrer räumlichen und personellen Ausstattung entsprechend § 9a Absatz 1 TPG in diesem Jahr in der Lage sind, Organentnahmen zu ermöglichen. Das Vorliegen einer behördlichen Benennung nach § 9a Absatz 1 TPG als Entnahmekrankenhaus ist nicht Abrechnungsvoraussetzung.

- (2) Die DSO schreibt die ihr bekannten Krankenhäuser, die die Kriterien des Absatzes 1 erfüllen, an und informiert sie über das Verfahren zur Berechnung und Ausschüttung der Aufwandserstattungen. Ergänzend informiert die DKG die Krankenhäuser über ihre Mitgliedsverbände.
- (3) Für die volumenabhängige Komponente steht insgesamt ein Betrag von 3 600 000 Euro zur Verfügung. Abrechnungsberechtigt sind im Jahr 2013 alle Krankenhäuser gemäß Absatz 1. Die Berechnung der volumenabhängigen Komponente erfolgt auf Basis der Anzahl der in den abrechnungsberechtigten Krankenhäusern im Jahr 2012 verstorbenen Patienten. Die abrechnungsberechtigten Krankenhäuser übermitteln der DSO mittels eines standardisierten Formulars (Anlage 1) bis zum 31.07.2013 die Anzahl der in ihrem Krankenhaus verstorbenen Patienten.
- (4) Die Berechnung der volumenabhängigen Komponente für das einzelne Krankenhaus erfolgt durch die DSO, indem die volumenabhängige Komponente (3 600 000 Euro) durch die Gesamtanzahl der nach Absatz 3 Satz 3 gemeldeten verstorbenen Patienten geteilt und mit der hausindividuellen Anzahl der verstorbenen Patienten multipliziert wird. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf zwei Stellen zu runden.

§ 3

Auszahlung der Aufwandserstattungen

- (1) Die Auszahlung der Aufwandspauschalen erfolgt aus den nach Ziffer 4 der Vereinbarung zum DSO-Budget 2013 zur Verfügung gestellten Mitteln durch die DSO an die jeweils abrechnungsberechtigten Krankenhäuser.
- (2) Im Jahr 2013 erfolgt die Auszahlung des einheitlichen Sockelbetrages und der volumenabhängigen Komponente zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Die Auszahlung des einheitlichen Sockelbetrages erfolgt bis spätestens zum 30.08.2013 an die Krankenhäuser, die die erforderlichen Informationen zur Abrechnung bis zum 31.07.2013 an die DSO zurückgesendet haben.
- (3) Die Auszahlung der volumenabhängigen Komponente nach § 2 Absatz 4 erfolgt durch die DSO spätestens zum 30.09.2013 an die Krankenhäuser, die der DSO die Anzahl der in ihrem Krankenhaus im Jahr 2012 verstorbenen Patienten übermittelt haben.
- (4) Die Vertragspartner beabsichtigen, die Auszahlung der Aufwandserstattung ab dem Jahr 2014 davon abhängig zu machen, dass die Benennung nach § 9a Absatz 1 TPG

durch die zuständige Behörde der DSO vorliegt und die zur Erstellung des Berichts nach § 11 Absatz 5 TPG vereinbarten Angaben des Entnahmekrankenhauses der DSO übermittelt wurden.

- (5) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass zwischen den Transplantationsbeauftragten und den von der Koordinierungsstelle für das betreffende Entnahmekrankenhaus benannten Koordinatoren eine enge Zusammenarbeit insbesondere in der Vorbereitung und Durchführung von Gesprächen mit Angehörigen von Spendern und in dem Austausch von Informationen über die Möglichkeiten zur Verbesserung der Voraussetzungen zur Organspende erfolgt. Sie beabsichtigen, in der ab 2014 maßgeblichen Vereinbarung eine Regelung hierzu zu treffen.

§ 4

Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2013 in Kraft und endet am 31.12.2013.

Adresse KH

DSO
Frau Dagmar Lange
Deutschherrnufer 52

60594 Frankfurt

Datenblatt abrechnungsberechtigter Krankenhuser zur Finanzierung von
Transplantationsbeauftragten

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

Kontonummer:

BLZ:

Name der Bank:

IBAN:

BIC:

Ggf. Verwendungszweck:

Krankenhaus:

Gesamtzahl der im Jahr 2012 im Krankenhaus verstorbenen Patienten

.....

Wir haben Interesse an der Teilnahme an einer Analyse der Todesfälle mithilfe
Transplantcheck.

Ja

Nein

Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Datum

Unterschrift